

Preisordnung Nr. 398.**— Anordnung zur Ergänzung der Preislisten für Eisen und Stahl —****Vom 15. Januar 1955**

Auf Grund des § 3 der Preisverordnung Nr. 338 vom 18. Dezember 1953 — Verordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBL 1954 S. 68) wird folgendes angeordnet:

« § 1

Die im Laufe des Planjahres 1954 getroffenen Änderungen einzelner Positionen der Preislisten für Eisen und Stahl gelten vom Zeitpunkt ihrer Festlegung an.

§ 2

Das gleiche gilt für die in der I. Ergänzung zu den Preislisten für Eisen und Stahl zusammengefaßten Änderungen, soweit darin nicht in einzelnen Fällen ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist

§ 3

Die sich aus den einzelnen Änderungen ergebenden neuen Preise sind allen Lieferungen zugrunde zu legen, die vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Preisänderungen an erfolgen.

§ 4

(1) Die „I. Ergänzung zu den Preislisten für Eisen und Stahl“ wird hierdurch für verbindlich erklärt

(2) Sie ist von der Niederlassung Leipziger Eisen- und Stahlhandel der Deutschen Handelszentrale Metallurgie in-Leipzig S3, Wundstraße 9, zum festgelegten Stückpreis zu beziehen.

§ 5

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 15. Januar 1955

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Finanzierung der
Maschinen-Traktoren-Stationen.**
Vom 13. Januar 1955

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 5. März 1953 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (GBL S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Notenbank folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 29. November 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einheitskontenrahmen und Buchungsanweisungen — (GBL S. 1120) ist von den Maschinen-Traktoren-Stationen nicht mehr anzuwenden.

(2) Für die Maschinen-Traktoren-Stationen ist der ihnen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft besonders zugehende Kontenplan MTS verbindlich.

§ 2

(1) Die Vorschriften zur Finanzbuchhaltung des Abschnittes A § 1 Abs.2 der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBL S. 32) verlieren für die Maschinen-Traktoren-Stationen ihre Gültigkeit.

(2) Abschreibungen auf Grundmittel werden von den Maschinen-Traktoren-Stationen nicht vorgenommen. Die Grundmittel der MTS werden im Rechnungswesen mit ihrem Bruttowert erfaßt. Generalreparaturen werden nicht besonders, sondern zusammen mit den Instandhaltungen finanziert und abgerechnet.

§ 3

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. März 1953 zur Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (GBL S. 420) erhält folgende geänderte Fassung:

§ 1 Abs. 3

Für die Finanzierung der Investitionen gelten die dafür erlassenen Bestimmungen.

§ 4 Abs. 1

Zur Ausreichung und Kontrolle der für die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel sind bei der Deutschen Notenbank für jede Maschinen-Traktoren-Station Konten für folgende Zweckbestimmung einzurichten und zu führen:

1. Treibstoffe, Schmierstoffe, Druschenergie und Bindegarn,
2. Reparaturen (einschließlich Lohn für Reparaturen),
3. Lohn der MTS-Produktionsarbeiter,
4. Lohn des übrigen Personals,
5. Verwaltung- und Wirtschaftsausgaben,
6. Sonstige Betriebsausgaben,
7. Mittel für Zuweisungen an Sonderfonds,
8. Mittel zur Abdeckung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren.

§ 7 Abs. 1

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der in Anspruch genommenen Haushaltsmittel und die Übereinstimmung mit den ausgeführten Arbeiten obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Rat des Bezirkes — Abteilung Verwaltung der MTS —, dem Rat des Kreises — Abteilung Land- und Forstwirtschaft und Abteilung Finanzen — und der Deutschen Notenbank. Die Prüfung erfolgt an Hand der Monats- und Quartalsberichte sowie durch operative Einsätze.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1955

Ministerium der Finanzen

L e h m a n n

Stellvertreter des Minister*

* 3. Durchfb. (GBL 1*53 a 423)